

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. August 2009

### **1190. Gemeindeordnung (Ellikon a.d.Th.)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d.h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberchtigten der Politischen Gemeinde Ellikon a.d.Th. haben anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2005 eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Beschlussfassung fand noch vor dem Inkrafttreten der Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 statt, die seither in Art. 89 Abs. 2 KV bestimmt, dass die Stimmberchtigten zwingend an der Urne über Gemeindeordnungen beschliessen. Die Beschlussfassung durch die Stimmberchtigten in der Gemeindeversammlung war daher dannzumal für politische Gemeinden wie Ellikon a.d.Th. mit 2000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohnern noch zulässig (§ 116 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 9 Ziff. 1 GO). Die verspätete Eingabe durch die Gemeindevorsteherchaft der Politischen Gemeinde Ellikon a.d.Th. erfolgt offenbar aufgrund eines Versehens. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Gemeindevorsteherchaft beschlossene Änderungen von Gemeindeordnungen zwingend dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen hat und zwar unmittelbar nach Bescheinigung der Rechtskraft durch den Bezirksrat.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen Anpassungen an das Gesetz über die politischen Rechte und an die Kantonsverfassung. Die Gemeindeordnung bestimmt die Stimmberchtigten in der Gemeindeversammlung als zuständiges Organ zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht. Soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht, ist der Gemeinderat dafür zuständig. Im Weiteren bestimmt die Gemeindeordnung die Stimmberchtigten in der Gemeindeversammlung als zuständig, ein Gemeindereferendum zu unterstützen und anstelle des Gemeinderates über Polizeiverordnungen zu beschliessen. Die Feuerwehrkommission wird aufgehoben. Die Änderungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

- 2 -

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberchtigten der Politischen Gemeinde Ellikon a. d. Th. am 16. Dezember 2005 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Ellikon a. d. Th., Andelfingerstrasse 3, 8548 Ellikon a. d. Th., den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**